

ID-Nummer des Vertrags:



Betreuungsvertrag

zwischen

Evang.-Luth. Thomasgemeinde, Marienbader Str. 11, 91058 Erlangen

vertreten durch **Pfarrerin Regine Fröhlich**
(im Folgenden Träger genannt)

und Frau/Herrn.....
(Name/n des/der Personensorgeberechtigten)

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes

.....
(Name, Vorname des Kindes)

im Kinderzentrum Thomizil

1. Daten des Kindes

Geburtstag: Geburtsort:

Geschlecht: m w unbekannt

Konfession: Staatsangehörigkeit:

Welche Sprache/n spricht das Kind?

.....

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35 SGB VIII?

Nein Ja Eingliederungshilfebescheid liegt vor.

Art der Behinderung:

.....

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen?

(z.B. chronische Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

.....

.....

.....

2. Daten der Personensorgeberechtigten

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt (sog. Alltagssorge), sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Einrichtung oder der Kündigung des Platzes abgestimmt zu haben.

	1. Personensorgeberechtigte/r	2. Personensorgeberechtigte/r
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Konfession		
Staatsangehörigkeit		
Nichtdeutschsprachiger Herkunft	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entsprechender Nachweis liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Anschrift (Aufenthaltort des Kindes)		
ggf. abweichende Anschrift des 2. Personensorgeberechtigten		
Tel. privat		
Tel. Arbeitsplatz		
Tel. Mobil		
E-mail Adresse		

(Die Angaben zu den verschiedenen Telefonnummern und zur E-Mail Adresse sollen Ihre Erreichbarkeit für den Notfall sichern!)

3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

3.1. Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9a Absatz 2 BayKiBiG)

- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.
- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

3.2. Weitere Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten.

- Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.
- Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere: Adresse, Personensorgeberechtigte

Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs.2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.

Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der Schule stellen, erhält der Träger unverzüglich eine Kopie des Antrages, um einen ggf. dadurch entstehenden Anspruch auf Beitragszuschuss durch das Land Bayern zu sichern.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26 a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 b BayKiBiG).

3.3. Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz (Anlage 8 zum Betreuungsvertrag)

3.4. Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat; (Anlage 9 zum Betreuungsvertrag)

4. Vertragsdauer

4.1. Das Kind wird ab demim Kinderzentrum Thomizil aufgenommen.

4.2. Der Vertrag endet:

- zum 31. August nach Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe)
- im Jahr der Einschulung mit Ende des Kindergartenjahres zum 31. August (Kindergarten)
- zum (Datum eintragen) (Schulkindbetreuung)

.....

Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte / Einrichtungsleitung

4.3. Vertragsverlängerung:

- zum (Datum eintragen) (Schulkindbetreuung)

.....

Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte / Einrichtungsleitung

- zum (Datum eintragen) (Schulkindbetreuung)

.....

Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte / Einrichtungsleitung

- zum (Datum eintragen) (Schulkindbetreuung)

.....

Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte / Einrichtungsleitung

- zum (Datum eintragen) (Schulkindbetreuung)

.....

Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte / Einrichtungsleitung

5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

- 5.1. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen.
- 5.2. Die Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Abholberechtigte Personen:

Name:

Telefonisch tagsüber erreichbar:

Name:

Telefonisch tagsüber erreichbar:

Name:

Telefonisch tagsüber erreichbar:

- 5.3. Wenn ein Kind (im Schulalter, ab der 2. Klasse) den Weg zur Tageseinrichtung und nach Hause allein gehen darf, ist dies mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten gemäß Anlage 6 schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt für das Fahren mit dem Fahrrad.

6. Beiträge der Personensorgeberechtigten

- 6.1. Die monatlichen Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß **Buchungsbeleg** und der **Elternbeitragstabelle**.
Mit dem ersten Einzug wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,- € erhoben.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger

gestellt nicht gestellt.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

Der **Buchungsbeleg** ist fester Bestandteil des Vertrags. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich. Anlage 1 a) oder b)

- 6.2. Im Beitrag enthalten sind Beiträge für: Spielmaterial, Praktikanten, Instandhaltungsrücklage. Der Beitrag für Mittagessen wird getrennt erhoben (Anlage 2).
- 6.3. Der entsprechende Beitrag wird jeweils spätestens zum 15. des laufenden Monats per Lastschrift (SEPA Lastschriftmandat) eingezogen (Anlage 9).
- 6.4. Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor wirksam Werden der Erhöhung. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden.
- 6.5. Der in Art. 23 BayKiBiG eingeführte Elternbeitragszuschuss wird an die Personensorgeberechtigten weitergegeben, indem der Elternbeitrag im letzten Jahr vor der Einschulung (Art. 37 Abs. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) um den gesetzlich vorgegebenen Betrag reduziert wird. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.

Haben Sie bereits in einer anderen Einrichtung einen staatlichen Elternbeitragszuschuss in Anspruch genommen?

Ja, für Monat/e in Höhe von€.

7. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und der Tagesablauf mit Kernzeiten und Abholzeiten werden in der Anlage 3 ausgewiesen. Eine Änderung durch den Träger ist jederzeit möglich.

Änderungen werden den Personensorgeberechtigten spätestens drei Monate vor wirksam Werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

8. Änderungen der Buchungszeiten

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags.

- Notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden.
- Wenn möglich wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.
- Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekürzt werden. Eine Kürzung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli oder für August ist daher nicht möglich.

9. Kündigung des Platzes

9.1. Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

9.2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer **Frist von drei Monaten** zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Träger von dieser Regelung abgewichen werden. Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach Nr. 6.4 Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten nach Zugang dieser Erhöhungsmitteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

9.3. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist daher nicht möglich.

9.4. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln.
- die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

10. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Träger ist bemüht, die Eltern rechtzeitig zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

11. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags (Zutreffendes jeweils ankreuzen):

- Anlage 1 a) Buchungsbeleg oder
b) Buchungsbeleg Kurzzeitbuchungen und Ferien
- Anlage 2 Elternbeitragstabelle
- Anlage 3 Öffnungszeiten
- Anlage 4 Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu internen Zwecken und für die Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 5 Einwilligungserklärung - Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Anlage 6 Erklärung zum Heimweg des Kindes im Schulalter ohne Aufsicht
- Anlage 7 Einwilligung in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule
Einwilligung in den Fachdialog zwischen Thomizil, Hort und Schule
- Anlage 8 Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 9 Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat
- Anlage 10 a) Konzeption der Krippe
b) Konzeption des Kindergartens und Hortes
- Anlage 11 Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft

Schlussbestimmungen

- Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 11 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags sind.
- Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. der Buchungszeiten) bedürfen der Schriftform.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird gewährleistet. Die Kindertageseinrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Rechtsträgers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Einrichtungsleitung